

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Integration von Frauen
in den Arbeitsmarkt (FIFA)**

Erl. d. MS v. 31. 10. 2007 — 204-43041 —

— VORIS 82300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Maßnahmen zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, zur Verbesserung der Erwerbstätigkeit von beschäftigten Frauen, zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3)
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12) sowie
- Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. EG Nr. L 10 S. 20), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — im Folgenden: RWB—“).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderschwerpunkt „Qualifizierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für Beschäftigte und Unternehmen“.

Gefördert werden folgende Maßnahmen für beschäftigte Frauen:

- 2.1.1 berufs- und branchenspezifische Weiterbildung,
- 2.1.2 Projekte zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen, an Unternehmensgründungen und Unternehmensnachfolge,
- 2.1.3 innovative Projekte zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben (im Zielgebiet RWB nur Modellprojekte),
- 2.1.4 berufliche Qualifizierungsprojekte mit transnationalem Bezug.

2.2 Förderschwerpunkt „Verbesserung der beruflichen und sozialen Eingliederung“.

Gefördert werden folgende Maßnahmen für erwerbslose Frauen:

- 2.2.1 Maßnahmen zur Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit für Frauen, die besondere Schwierigkeiten haben, im Erwerbsleben Fuß zu fassen, insbesondere Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrerinnen, Alleinerziehende, ältere Frauen, Aussiedlerinnen, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen,
- 2.2.2 Maßnahmen zur Beratung und Qualifizierung von Existenzgründerinnen, einschließlich der Vernetzung und des begleitenden Coachings,
- 2.2.3 Modellprojekte zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für Frauen oder zur Aufwertung von traditionellen Tätigkeitsbereichen von Frauen, z. B. im Bereich personen- und haushaltsnaher Dienstleistungen.
- 2.2.4 Qualifizierungsprojekte mit transnationalem Bezug nur im Konvergenzgebiet.

2.3 Das zuständige Ministerium kann im Rahmen dieser Richtlinie zu bestimmten Antragsstichtagen (vgl. Nummer 7.3) Prioritäten hinsichtlich der Zielgruppe oder des Berufsfeldes benennen, für die verstärkt Mittel eingesetzt werden. Eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Stichtag.

2.4 In besonders begründeten Ausnahmefällen können nach Nummer 2.1 auch einzelne erwerbslose Frauen, nach Nummer 2.2 auch einzelne beschäftigte Frauen gefördert werden, soweit es der Zielsetzung der Maßnahme dient.

2.5 Ausnahmsweise können nach Nummer 2.1.3 auch Männer gefördert werden, soweit es der Zielsetzung dient und vom Antragsteller besonders begründet wird. Ausnahmsweise können Männer nach Nummer 2.2.1 gefördert werden, wenn sie Berufsrückkehrer sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR), die Erfahrung im Bereich der beruflichen Bildung haben. Eine Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

4.1.1 Bei einer im Rahmen des Projekts geplanten Zusammenarbeit mit Betrieben soll bei der Antragstellung die Kooperationsbereitschaft der Unternehmen durch entsprechende Absichtserklärungen belegt werden.

4.1.2 Eine Teilnahme von Betriebsinhaberinnen von Klein- und Kleinstunternehmen (unter 50 Beschäftigte) an den Projekten ist zulässig.

4.1.3 Die Maßnahmen sollen sich vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: KMU) richten. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die entsprechende Definition der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 gelten folgende Voraussetzungen:

4.2.1 Jede Qualifizierungsmaßnahme soll mit einer individuellen Bestandsaufnahme (Profiling) und der Entwicklung eines individuellen Berufs- bzw. Ausbildungsplans beginnen (einschließlich konkreter Planung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

4.2.2 Teilnehmerinnen mit fehlenden oder unzureichenden Deutschkenntnissen sind zu Beginn und begleitend im Deutschen zu unterrichten.

4.2.3 Abschlussbezogene Maßnahmen mit Zertifikaten sind anzustreben.

4.2.4 Der Träger muss die Teilnehmerinnen bei Bedarf bei der Organisation der Kinderbetreuung unterstützen.

4.2.5 Eine sozialpädagogische Begleitung kann während und bei Bedarf bis zu einem Jahr nach Abschluss der Maßnahme durchgeführt werden.

4.3 Soweit eine Maßnahme Modellcharakter hat, soll sie durch eine unterstützende wissenschaftliche Untersuchung begleitet und auf ihren Erfolg hin überprüft werden. Die Förderung umfasst in diesem Fall auch die wissenschaftliche Begleitung. Sofern für Maßnahmen nach dieser Richtlinie konkrete wissenschaftliche Voruntersuchungen erforderlich sind, können im Einzelfall auch Studien gefördert werden, die der Vorbereitung einer Maßnahme dienen.

4.4 Bei Beantragung eines Modellprojekts muss sich der Träger bei der Bewilligungsstelle beraten lassen. Auch bei erstmaliger Antragstellung nach der FFA-Richtlinie muss ein Beratungsgespräch stattfinden. Der Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

4.5 Qualitätskriterien

Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- 4.5.1 die Eignung des Antragsstellers,
- 4.5.2 die Ausrichtung des Projekts an den zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
- 4.5.3 ein integriertes Gesamtkonzept,
- 4.5.4 die Berücksichtigung des demografischen Wandels,
- 4.5.5 die Nachhaltigkeit des Projekts,
- 4.5.6 der Beitrag des Projekts zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung,
- 4.5.7 Detailangaben der Finanzierung.

Die Gewichtung der hier genannten Qualitätskriterien (Scoring-Modell) erfolgt in einem separaten Erl. des MS.

4.6 Eine Maßnahme kann nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie und nach anderen Programmen der beruflichen Qualifizierung des Landes Niedersachsen gefördert werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 4.6.1 Qualifizierungsmaßnahmen zugunsten von Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau,
 - 4.6.2 Maßnahmen, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme oder eine Förderung aus anderen Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF), für den in Nummer 1 genannten Verwendungszweck erfolgt,
 - 4.6.3 Maßnahmen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und für Beschäftigte von Einrichtungen des öffentlichen Rechts.
- 4.7 Die Maßnahmen werden in den jeweiligen Zielgebieten nach Nummer 1.3 durchgeführt. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen, sofern dies EU-rechtlich zulässig ist.

Bei Maßnahmen für Beschäftigte nach Nummer 2.1 gilt das Betriebsstättenprinzip. Danach muss die Betriebsstätte, für welche die Förderung beantragt wird oder in welcher die geförderte Beschäftigte ihren Arbeitsplatz hat, innerhalb des Zielgebietes (RWB oder Konvergenz) liegen.

Bei Maßnahmen für Erwerbslose nach Nummer 2.2 müssen die Teilnehmerinnen ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Zielgebietes (RWB oder Konvergenz) haben.

4.8 Die Laufzeit eines Projekts nach dieser Richtlinie ist in der Regel auf 18 Monate beschränkt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Der ESF-Anteil darf im Zielgebiet RWB maximal 50 v. H. und im Konvergenzgebiet maximal 75 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.3 Die Summe aller öffentlichen Zuwendungen für ein Projekt ist durch die in der EU-Freistellungsverordnung genannten Beihilfe-Intensitäten begrenzt. Diese sind in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 festgelegt. Abweichend von Nummer 5.2 dürfen daher die öffentlichen Zuwendungen (staatliche Ko-Finanzierung) für Beschäftigtenprojekte nach Nummer 2.1

— in KMU 70 v. H.,

— in Großunternehmen 50 v. H.

nicht überschreiten.

5.4 Zuwendungsfähig sind

5.4.1 Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,

5.4.2 Ausgaben für Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden,

5.4.3 Ausgaben für Verbrauchsgüter und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände ,

5.4.4 Personal- und Sachkosten für die Projektverwaltung (indirekte Ausgaben).

5.5 Folgende Bemessungsgrenzen sind zugrunde zu legen:

5.5.1 Bei Maßnahmen der Qualifizierung von erwerbslosen Frauen:

7 EUR pro Teilnehmerin und Stunde (ohne Unterhaltskosten) und maximal 1 920 Stunden pro Jahr. Maßgebend sind die nachgewiesenen geleisteten Zeitstunden, die die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und die Urlaubszeiten im Rahmen der Lohnfortzahlung einschließen.

5.5.2 Bei Maßnahmen der Qualifizierung von beschäftigten Frauen:

15 EUR pro Teilnehmerin und Stunde (ohne Freistellungskosten) und maximal 1 920 Stunden pro Jahr.

5.5.3 Bei Maßnahmen der Beratung:

Maximal 500 EUR pro Tag und Person.

5.5.4 Bei wissenschaftlichen Begleituntersuchungen und Studien (Nummer 4.3):

Maximal 8 000 EUR pro Leistungsmonat.

Bei Projekten, die mehrere verschiedene Leistungsbereiche nach dieser Nummer umfassen, sind diese getrennt auszuweisen.

Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen eine Erhöhung der Bemessungsgrenze zulassen.

5.6 Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmerinnen sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag von 130 EUR für jedes zu betreuende Kind nicht übersteigen. Bei Maßnahmen für Beschäftigte darf der monatliche Höchstbetrag 65 EUR nicht übersteigen. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit den Teilnehmerinnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

5.7 Während der Qualifizierung der Beschäftigten gezahlte Löhne und Gehälter (Freistellungskosten) sind als private Ko-Finanzierung einsetzbar. Die Freistellungskosten dürfen den in Artikel 4 Nr. 7 Buchst. f der Verordnung (EG) 68/2001 genannten Anteil nicht überschreiten. Darüber hinaus gehende Freistellungskosten sind als nicht zuwendungsfähige Ausgaben anzusehen. Sofern Betriebsinhaberinnen an den Projekten teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungskosten nicht zulässig. Die private Ko-Finanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

Über die Freistellungskosten hinaus soll der finanzielle Eigenbeitrag der Unternehmen mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Der Eigenbeitrag der Unternehmen kann auch durch Kammern oder Verbände geleistet werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.2 Die Zuwendungsempfänger werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben sind. VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover. Antragsvordrucke werden durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.3 Anträge können jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gestellt werden.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jeweils für das laufende Quartal zum 1. Februar, zum 1. Mai, zum 1. August und zum 1. November eines Jahres aufgrund von Zahlungsforderungen nach Vordruck. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des ESF-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen. Für den Fall, dass der Verwendungsnachweis in Form eines einfachen Verwendungsnachweises geführt wird, muss der Zwischen- bzw. Endverwendungsnachweis um eine Belegliste ergänzt werden, in der alle Ausgaben und Einnahmen eines Projektes erfasst sind. Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBestP Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung eines zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabebelegung (z. B. Personal-, Sach-, Reisekosten usw.) zu überprüfen, mindestens jedoch 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabebelegungen sicherzustellen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank)

—

**Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Integration von Frauen
in den Arbeitsmarkt (FIFA)**

Erl. d. MS v. 31. 10. 2007 — 204-43041 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 31. 10. 2007 (Nds. MBl. S. ●)
— VORIS 82300 —

Bei der Bewertung der Anträge nach Nummer 4.1 des Bezugs-
erlasses ist wie folgt zu verfahren:

**Gewichtung der Qualitätskriterien nach Nummer 4.5
(Scoring-Modell)**

Nr. Kriterium	Punkte
1. Eignung des Antragstellers Dazu gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> — Erfahrung in der Durchführung ähnlicher Projekte — Zuverlässigkeit in bisherigen Maßnahmen — geeignetes Schulungspersonal — gute Kontakte zu Kooperationspartnern (z. B. Betrieben) 	25
2. Ausrichtung des Projekts an den zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen Dazu gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> — Analyse des regionalen Arbeitsmarktes — Betriebspraktika — Stellungnahme der Agentur für Arbeit bzw. der Kommune 	40
3. Integriertes Gesamtkonzept Dazu gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> — Ziele — Kongruenz von Zielen/Zielgruppen/ Bildungskonzeption — Inhalte, Ablaufplan, Methoden — Auswahl der Teilnehmerinnen — Zertifikate (trägereneigene, allgemein anerkannte) — Verzahnung von Theorie und Praxis — Innovationsgehalt 	50
4. Querschnittsziel Demografischer Wandel Dazu gehören zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> — Beitrag zur Sicherung des künftigen Fachkräftemangels — ältere Arbeitnehmerinnen als Zielgruppe — Aktivierung der Begabungsreserven 	10
5. Querschnittsziel Nachhaltigkeit Dazu gehören zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> — soziale Stabilisierung und Integration in den Arbeitsmarkt (z. B. Nachbetreuung) — Veränderung von Strukturen (z. B. in Unternehmen durch Einbeziehung von Führungskräften, Personalverantwortlichen) — Dokumentation und Verbreitung von Erfahrungen und Ergebnissen 	20

Nr.	Kriterium	Punkte
6.	Querschnittsziele Chancengleichheit/ Nichtdiskriminierung Beitrag zum Prinzip des Gender Mainstreaming und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie Dazu gehören zum Beispiel: – Eröffnen von Aufstiegsmöglichkeiten – Netzwerkbildung – Qualifizierung in Zukunftsberufen – Kinderbetreuungsangebote – Arbeitszeitmodelle Berücksichtigung des Grundsatzes der Nicht- diskriminierung, insbesondere: Gewährleis- tung des gleichberechtigten Zugangs für Men- schen mit Behinderungen (Barrierefreiheit)	30
7.	Finanzierung Dazu gehören insbesondere: – Kostenstruktur – Transparenz – Effizienz des Mitteleinsatzes	25
	Insgesamt maximal	200

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte vom einzelnen Projekt erfüllt sein.

Das Projekt muss bei allen Kriterien mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erhalten. Insgesamt müssen mehr als 150 Punkte erreicht werden.